AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dezernat 3
Justiziariat

Bochum · 15.01.2021

AB 02/2021

Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs „Physiotherapiewissenschaft“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge)

vom 06.01.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S.377) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Masterstudiengangs

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 2a Zulassung zu einem Schwerpunkt bzw. Projekt in den Wahlpflichtmodulen

§ 3 Prüfungen

§ 4 Masterarbeit

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Ziel des Masterstudiengangs

Der Master Physiotherapiewissenschaften hat folgende Qualifizierungsziele:

1. Der Masterstudiengang Physiotherapiewissenschaft befähigt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung von Aufgaben, die eine Expertise in konsiliarischen Tätigkeiten im Bereich der Physiotherapie erfordern und die an Funktionen zur Fach(weiter)-entwicklung sowie an Tätigkeiten in der physiotherapeutischen Forschung ausgerichtet sind.
2. Die Absolvent*innen sind befähigt Aufgaben in erweiterten klinischen und/oder institutionellen Bereichen und in der Forschung zu übernehmen sowie Leitungsfunktionen bei innovativen Entwicklungen auszuüben. Sie verbreiten und vertiefen ihr Wissen bezüglich des Forschungsstandes zur Wirksamkeit physiotherapeutischer Interventionen und Versorgungsstrategien sowie bezüglich unterschiedlicher Forschungsmethoden aber auch bezüglich unterschiedlicher Konzepte und Strategien zur Versorgungssteuerung und -verbesserung (Qualitätsmanagement und Leadership). Sie erlangen so ein kritisches Verständnis über den aktuellen Erkenntnisstand, entwickeln darauf aufbauend eigene Ideen und wenden diese an. Sie befähigen sich auch bei sehr komplexen Problemkonstellationen effektiv und sicher im Clinical Reasoning-Prozess zu agieren, und/oder sich mit einer klaren Vorstellung ihrer eigenen professionellen Rolle schnell in neue und unvertraute Situationen sowie interprofessionelle Settings einzufinden (erweiterte konsiliarische Rollen). In der Forschung wenden die Studierenden ihre breiten und vertieften Kenntnisse bei der eigenständigen Formulierung von Forschungsfragen und in der zum Teil selbstgesteuerten Durchführung von Forschungsvorhaben an. Sowohl durch die Dissemination gewonnener Erkenntnisse als auch durch die Implementation neuer Versorgungsstrategien und Vorgehensweisen leisten die Absolvent*innen im wissenschaftlichen Kontext ebenso wie in der direkten Versorgungssituation (auch unter Berücksichtigung neuer Technologien) einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserungen der Patientenversorgung und entwickeln gleichzeitig ihr berufliches Handeln weiter.
3. Die erworbenen Kompetenzen ermöglichen Absolvent*innen physiotherapeutische Tätigkeiten im klassischen Arbeitsfeld auszuüben, wobei sie im komplexeren Situationen mit innovativeren Methoden und einem höheren Anteil anspruchsvoller Beratung, und stärker an wissenschaftlicher Evidenz orientiert, praktizieren als Bachelor-Absolvent*innen. Sie sind zudem befähigt in leitenden Positionen die Planung, Umsetzung und Evaluation physiotherapeutischer Interventionen zu übernehmen oder, beispielsweise im Rahmen einer Promotion, Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung aufzunehmen.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (LP) umfassen:

Modul PTW01: Forschungsmethoden (8 CP; 5 SWS; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vertieft und erweitert Kenntnisse in qualitativer und quantitativer Forschung sowie Mixed Methods. Es werden methodische Anforderungen und Vorgehensweisen unterschiedlicher Forschungsrichtungen wie Diagnose- und Prognoseforschung, Versorgungs- und Implementierungsforschung sowie partizipativer Forschung thematisiert.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW02: Diagnostik und Beeinflussung von Funktionen und Fähigkeiten (8 CP; 5 SWS; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die Kenntnisse der angewandten Trainings- und Bewegungswissenschaft sowie angewandte Biomechanik und angewandte Biomedizintechnik vertieft und um Möglichkeiten der Interventionsentwicklung zur Beeinflussung von Funktion, Aktivität und Partizipation erweitert.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW03: Bildungsprozesse in der Gesundheitsversorgung (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul befasst sich vertiefend mit Praxis- und Theoriemodellen im Rahmen von Physiotherapie und Gesundheit und thematisiert gesellschaftliche Perspektiven auf die Physiotherapie. Diversität und ihre Bedeutung für Funktion, Aktivität und Partizipation wird ebenso diskutiert wie ethische Überlegungen im Kontext von Versorgung. Des Weiteren werden didaktisch-methodisches Ansätze und Konzepte für eine personen- und situationsorientierte Kommunikation sowohl bei Einzelinterventionen als auch Gruppenangeboten vermittelt.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW04: Evidenzbasierte Intervention und bedarfsgerechte Versorgung (8 CP; 6 SWS; Workload: 240 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Gemeinsame Inhalte beider Wahlbereiche sind die Entwicklung und Implementierung von innovativen, evidenzbasierten Versorgungsformen unter Perspektive der Versorgungs- und Bedarfsorientierung. Zudem vermittelt das Modul Grundlagen der Projektorganisation.

Die Studierenden wählen nach dem in § 2a beschriebenen Verfahren aus einem der folgenden Wahlpflichtbereiche.

> **PTW04a: acute care**
>
> In dem Wahlbereich „acute care" findet eine vertiefte und kritische Auseinandersetzung mit ausgewählten praktischen Fähigkeiten sowie wissenschaftlichen Fragestellungen aus dem Bereich der Physiotherapie in der akuten Versorgung statt. Eine besondere Berücksichtigung finden hierbei Aspekte der Differentialdiagnostik, Messverfahren und evidenzbasierte Interventionsstrategien.
>
> **PTW04b: chronic care**
>
> In dem Wahlbereich „chronic care" findet eine vertiefte und kritische Auseinandersetzung mit ausgewählten praktischen Fähigkeiten sowie wissenschaftlichen Fragestellungen aus dem Bereich der Physiotherapie in der chronischen Versorgung statt. Insbesondere werden die besonderen Herausforderungen in der Versorgung von Langzeitpatienten sowie in komplexen Versorgungssituationen thematisiert und mögliche evidenzbasierte Interventionsstrategien diskutiert und/oder (weiter-)entwickelt.

Lehrform: Vorlesung, Seminar und praktische Übung

Modul PTW05: Qualitätsmanagement und Leadership (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden Prozesse des Qualitätsmanagements vermittelt und vertieft. Es wird die Organisation und Steuerung von Versorgung inklusive interprofessioneller Kommunikation und Zusammenarbeit unter Berücksichtigung bekannter Schnittstellenproblematiken analysiert. Des Weiteren vermittelt das Modul Führungskompetenz bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Innovationen in der Versorgung.

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul PTW06: Entwicklung und Evaluierung von Assessments (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden Assessments zur Erhebung von körperlicher Leistungsfähigkeit, Aktivität, motorischer Funktion, Bewegung und Partizipation analysiert und kritisch diskutiert. Es werden Strategien der Instrumentenentwicklung sowie -evaluation vermittelt.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW07: Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung (6 CP; 4 SWS; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul widmet sich der Digitalisierung im Gesundheitswesen allgemein und in der Physiotherapie im speziellen. Hierzu zählen Informations- und Kommunikationssysteme, eHealth und mHealth, Gesundheitstelematik und Ambient Assisted Living (AAL). Zudem werden ethische Aspekte im Kontext von Digitalisierung ebenso wie die Nutzerperspektive diskutiert.

Lehrform: Vorlesung und praktische Übung

Modul PTW08: Forschungs- oder Entwicklungsprojekt (12 CP; 8 SWS; Workload: 360 Stunden; Wahlpflichtmodul)

In allen drei Wahlbereichen werden Inhalte zur Planung, Beantragung, Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten sowie ihrer Implementierung, Verstetigung und zum Wissenstransfer ermittelt.

Die Studierenden wählen nach dem in § 2a beschriebenen Verfahren aus einem der folgenden Wahlpflichtbereiche.

> **PTW08a: Grundlagenforschung**
>
> Dieser Wahlbereich thematisiert ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt, das sich mit grundlegenden wissenschaftlichen Fragestellungen der Physiotherapie aus einem Bereich wie beispielsweise Physiologie, Professionsforschung oder Theoriebildung befasst.
>
> **PTW08b: Klinische Forschung**
>
> In diesem Wahlbereich wird ein klinisches Forschungs- oder Entwicklungsprojekt aus dem Bereich der Physiotherapie thematisiert.
>
> **PTW08c: Versorgungs-, Evaluations- und Implementationsforschung**
>
> Dieser Wahlbereich beinhaltet ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt mit einer wissenschaftlichen Fragestellung aus der Versorgungs-, Evaluations- oder Implementationsforschung mit physiotherapeutischem Bezug.

Lehrform: Vorlesung, Seminar und praktische Übung

Modul PTW09: Mastermodul: Masterkolloquium, Masterthesis und Transferstrategie (30 CP; 3 SWS; Workload: 900 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul erfassen die Studierenden eigenständig ihrer Masterthesis. Flankiert wird das Modul durch das Masterkolloquium. Das Kolloquium dient der Verstetigung der bisher vermittelten Forschungskompetenzen und fördert den Transfer des erworbenen Wissens in die Versorgungspraxis. Es fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Diskussion der eingesetzten Methodik von sowohl die eigenen als auch fremden Forschungsleistungen.

Lehrform: Seminar

(2) Der zeitliche Verlauf der Module ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage).

§ 2a Zulassung zu einem Schwerpunkt in den Wahlpflichtmodulen

(1) Die jeweils zu belegenden Schwerpunkte der Wahlpflichtmodule können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.

(2) Die Begrenzung der Teilnehmerzahl sowie einer Teilnehmermindestzahl für die jeweiligen Schwerpunkte in den Wahlpflichtmodulen werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Die Wahl des jeweiligen Schwerpunkts erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Projekt auch ein Zweit- und ggf. Drittwunsch anzugeben.

(4) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Mindestteilnehmerzahlen in einem Schwerpunkt der Wahlpflichtmodule unterschritten werden, findet der Schwerpunkt nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Schwerpunkte verteilt.

(5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen in einem Schwerpunkt der Wahlpflichtmodule überschritten werden, regelt die Studiengangsleitung die Zuteilung.

(6) Die Studiengangsleitung stellt, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmerzahlen in den Schwerpunkten sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Schwerpunkt erhalten.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Voraussetzungen für den Modulabschluss		Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung/ Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)		
PTW01	Schriftliche Prüfung Klausur (90 Minuten)	-	-	8,9
PTW02	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	-	8,9
PTW03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	-	6,7
PTW04	Hausarbeit (6 Wochen)	-	-	8,9
PTW05	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	-	6,7
PTW06	Schriftliche Prüfung Klausur (60 Minuten)	-	-	6,7
PTW07	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	-	6,7
PTW08	Hausarbeit (6 Wochen)	-	Erfolgreicher Abschluss der Module PTW01 bis 04	13,3
PTW09	Masterarbeit	Studienleistung (Präsentation der Masterthesis in Plenum)	Erfolgreicher Abschluss der Module PTW01 bis 04	32,2

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die/Der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichenden Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

§ 4 Masterarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 30 Leistungspunkten, die durch den Abschluss der Module PTW01-04 nachgewiesen werden müssen. Die Abschlussnote der Masterarbeit fließt mit 32,2 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der/dem Prüfer/-in angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeine Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) in dritten Fachsemester absolviert werden.

§ 6 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. von Vertreter*innen des Studienbereichs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Sommersemester 2021 oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz am 6. Januar 2021 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 12.01.2021

Prof. Dr. Christian Trimmreck

Präsident

Anlage - Studienverlaufsplan:

Module		Semester		
		1	2	3
1. Studiensemester				
PTW01	Forschungsmethoden	8		
PTW02	Diagnostik und Beeinflussung von Funktionen und Fähigkeiten	8		
PTW03	Bildungsprozesse in der Gesundheitsversorgung	6		
PTW04	Wahlpflicht: Evidenzbasierte Intervention und bedarfsgerechte Versorgung	8		
2. Studiensemester				
PTW05	Qualitätsmanagement und Leadership		6	
PTW06	Entwicklung und Evaluierung von Assessments		6	
PTW07	Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung		6	
PTW08	Wahlpflicht: Forschungs- und Entwicklungsprojekt		12	
3. Studiensemester				
PTW09	Mastermodul (Masterkolloquium, Masterthesis und Transferstrategie)			30
Summen CP pro Semester		30	30	30
Summe CP im Studium		90		

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweiligen Module finden nur in den jeweiligen Semestern statt, in denen das Modul nach dem Studienverlaufsplan stattfindet.

hsg Bochum · Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

Gesundheitscampus 6 – 8
44801 Bochum

T +49 234 77727 - 0
info@hs-gesundheit.de
www.hs-gesundheit.de